

Mehlverkauf während der Weihnachtsfeiertage.

In der Woche vom Sonntag den 24. d. bis Samstag den 30. d. muß wegen der Feiertage eine Verschiebung der Mehlverkaufstage in der Weise eintreten, daß als erster Abgabetag der Woche nicht Montag der 25. d., sondern Sonntag der 24. d. bestimmt wird. Demnach werden jene Mehlbezugskarten, für die als Abgabetag der Montag bestimmt ist, ausnahmslos bereits am Sonntag den 24. d. bei den zuständigen Abgabestellen eingelöst. Die Inhaber der städtischen Mehlabgabestellen sind verpflichtet, ihr Lokal am Sonntag den 24. d. vormittags und nachmittags bis 4 Uhr für den Verkauf offenzuhalten. Die übrigen Mehlverkaufstage, das ist Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, bleiben auch für die Weihnachtswoche aufrecht. Die Ablieferung der Mehlmarken und Ausweisblätter seitens der städtischen Mehlabgabestellen hat so wie bisher am Freitag vormittags zu erfolgen. In der bezeichneten Woche wird bei den städtischen Abgabestellen auf Verlangen auf Grund der gelben Mehlbezugskarten ein halbes Kilogramm Mehl pro Kopf abgegeben. Mit Rücksicht auf die Aenderung der Schwerarbeiterkarte ist vom 24. d. angefangen für die Abgabe des Mehles nicht die in der rechten oberen Ecke der Mehlbezugskarte angegebene Zahl der rechten Brot- und Mehlkartenhälften, sondern die Zahl der auf der Mehlbezugskarte als verköstigt angegebenen Personen maßgebend.